

Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätte Hoisdorf

Auf Grundlage des § 32 Abs. 3 KiTaG (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) richtet der Einrichtungsträger einen Beirat ein und regelt mit der nachfolgenden Geschäftsordnung die Mitwirkung des Beirats in der Waldpiraten KiTa der Gemeinde Hoisdorf. Die Formulierungen gelten in weiblicher, männlicher und diverser Form, zur besseren Lesbarkeit wurde jedoch ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet.

§ 1

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gemäß § 32 KiTaG. Er hat die Möglichkeit, Anträge an den Träger zu richten und nimmt Stellung zu dessen Anfragen. Empfehlungen und Anträge dürfen nur nach Beschluss auf einer Beiratssitzung an den Träger und das Amt Siek weitergeleitet werden.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 32 Abs. 2,3 KiTaG folgende Aufgaben:
 - a. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund hin.
 - b. Er ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen.
 - c. Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit des Beirats, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und gibt ihr für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Er hat die schriftlichen Stellungnahmen der Beiratsmitglieder bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.
- (3) Dem Träger der Kindertageseinrichtung - vertreten durch den Bürgermeister - sind Empfehlungen oder Anträge des Beirates spätestens fünf Werktage nach der Beiratssitzung schriftlich mitzuteilen. Dem Träger obliegt die Entscheidung über die Empfehlungen und Anträge des Beirates.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat ist gem. § 32 Abs. 3 KiTaG zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertretern der pädagogischen Kräfte und Vertretern des Trägers zu besetzen, somit besteht er aus sechs Mitgliedern. Alle Beiratsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt ihre Mitglieder des Beirats für die Dauer ihrer Amtszeit. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Beiratsmitglied nachzuwählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Es werden zusätzlich persönliche Stellvertreter gewählt, die das jeweilige Beiratsmitglied im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Für die pädagogischen Kräfte gehören Kraft Amtes der Leiter und ein weiterer aus ihrer Mitte gewählter pädagogischer Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung dem Beirat an. Die Mitarbeiter wählen das weitere Mitglied für zwei Jahre. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Beiratsmitglied nachzuwählen. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei sonstigen Beurlaubungen (z.B. Elternzeit). Es werden zusätzlich persönliche Vertreter gewählt, die das jeweilige Beiratsmitglied im Verhinderungsfall vertreten.

- (4) Jede Gruppenelternversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Elternvertreter. Diese gewählten Gruppenelternvertreter bilden gemeinsam die Elternvertretung. Diese wählt aus ihrer Mitte zwei Beiratsmitglieder für ein Jahr. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Beiratsmitglied nachzuwählen. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet spätestens mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Es werden zusätzlich persönliche Stellvertreter gewählt, die das jeweilige Beiratsmitglied im Verhinderungsfall vertreten.

§ 3

Vorsitz und Einberufung des Beirates

- (1) Nach der Wahl der Beiratsmitglieder lädt der Träger zur ersten Sitzung des Beirates ein. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden. Das Protokoll wird reihum und abwechselnd von den übrigen Beiratsmitgliedern geschrieben. Es kann auch ein fester Schriftführer gewählt werden.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Der Vorsitzende lädt mindestens sieben Werktage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein, welche im Vorwege mit dem Amt Siek abzustimmen ist. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann zu einzelnen Themen Gäste einladen. Der Beirat ist über die Einladungen zu informieren. Des Weiteren haben der Bürgermeister und / oder auf Wunsch des Trägers Mitarbeitende der Verwaltung als Gäste ein Teilnahmerecht an den Sitzungen. Mitglieder der Gemeindevertretung können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Beirat einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Beirates oder der Träger unter Angabe eines Grundes verlangen. Beiratstermine sind dem Träger bekanntzugeben und mit ihm abzustimmen.
- (4) Kann ein Beiratsmitglied zu einer Sitzung nicht erscheinen, meldet er sich bei dem Vorsitzenden ab.

§ 4

Sitzungen des Beirates

Der Beirat tagt nichtöffentlich.

- (1) Die Niederschrift ist dem Amt Siek spätestens sieben Werktage nach dem Sitzungstermin per Mail zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung des Beirates der Kindertageseinrichtung vor, eröffnet die Sitzung und leitet diese. Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende und drei weitere Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- bzw. Neinstimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese soll kurz nach der Sitzung geschrieben werden und den Beiratsmitgliedern, dem Träger und dem Amt Siek umgehend (spätestens sieben Werktage nach der Sitzung) vorliegen.

Beiratsempfehlungen oder sonstige Beratungsergebnisse teilt der Vorsitzende dem Finanzausschussvorsitzenden und dem Amt Siek spätestens fünf Werktage nach der Beiratssitzung schriftlich mit. Findet nach

der Beiratssitzung kein Finanzausschuss statt, sind die Beratungsergebnisse mit gleichen Voraussetzungen dem Bürgermeister zuzuleiten.

(5) Die Dauer einer Sitzung sollte zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 5
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Hoisdorf,

(Dieter Schippmann)
Bürgermeister